



17.03.2015 Kollegeninformation Nr. 02 **ZUM AUSHANG** Seite 1/4

Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 30.04.2015 ist Termin für die Einreichung von Anträgen auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2015/16. Mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen wieder helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zu Recht zu finden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein um wenige Wochen verschiedenes Geburtsdatum zu anderen Daten führen kann. Das Nachfolgende bietet deshalb nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten für die letzten Dienstjahre am Beispiel des verbeamteten Kollegen Max Mustermann, geboren am 03.02.1956, nicht schwerbehindert.

Individuelle und detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der im Wesentlichen weiterhin gültigen **Kollegeninformation Nr. 02 „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“** vom **März 2013** (im Internet unter www.bpv.de → Aktuelles → Kollegeninformationen) oder lassen Sie sich bei Ihren Hauptpersonalräten oder dem Referenten für wirtschaftliche und soziale Fragen Herr Arno Vollath beraten.

1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Als Lehrkraft beginnt für Max Mustermann der gesetzliche Ruhestand mit Ablauf des 18.02.2022. (Das erste Schulhalbjahr endet nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.) Ohne weitere Antragsstellung wird er bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Er erhält einen Aufschlag von ca. 0,5% auf das Ruhegehalt, da er ca. 1,7 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 31.12.2021) vorsieht.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräfte können zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Mögliche Termine für Max Mustermann sind daher:

- a. zum 15.02.2020 mit ca. 6,8% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 01.08.2020 mit ca. 5,1% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 13.02.2021 mit ca. 3,2% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- d. zum 01.08.2021 mit ca. 1,5% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)





Bemerkung: Der Abschlag wird taggenau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zum Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (siehe unter Nr. 1). Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze (höchstens jedoch 10,8%) und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.

3. Freistellungsjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden und hat i. d. R. eine Gesamtlaufzeit von drei bis maximal sieben Jahren. Auf dem Antragsformular kann man wählen, ob die Freistellung ein oder zwei Dienstjahre umfassen soll. Andere Varianten auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren, mit nicht ganzzahligen Laufzeiten bzw. einer Freistellung im Schulhalbjahr können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall durch die personalverwaltende Stelle zugelassen werden. Die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells kann dabei höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden.

Während der Arbeitsphase bleiben die Ermäßigungsstunden (Alter und Schwerbehinderung) erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt und auch die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit werden anteilig berechnet (Auf-/Abschläge bei der Pension siehe unter Nr. 1. bzw. 2.). Für unseren Kollegen Mustermann sind im Folgenden drei von mehreren, möglichen Varianten (bei Vollzeit während der Arbeitsphase) aufgeführt:

- a. 1 Freistellungsjahr mit Ruhestandsbeginn am 15.02.2020
Gesamtlaufzeit 4,5 Jahre mit ca. 78% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2015 bis 15.02.2019
Freistellungsphase: 16.02.2019 bis 14.02.2020
- b. 1,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 15.02.2020
Gesamtlaufzeit 4,5 Jahre mit ca. 66% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2015 bis 31.07.2018
Freistellungsphase: 01.08.2018 bis 14.02.2020
- c. 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 15.02.2020
Gesamtlaufzeit 4,5 Jahre mit ca. 57% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2015 bis 23.02.2018
Freistellungsphase: 24.02.2018 bis 14.02.2020

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann (neben der gewählten Variante) auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. Dieses legt die Ermäßigungsstunden anteilig fest und muss nicht mit dem vorausgegangenem Teilzeitmaß übereinstimmen. Das Freistellungsjahr-Modell kann auch mit anschließender Altersbeurlaubung kombiniert werden! Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigtenverhältnis) - Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrer nur dann, wenn dem Modell der Ruhestand (auf Antrag oder gesetzlich) folgt.





4. **Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)**

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. es betrifft für das Schuljahr 2015/16 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 02.08.1956 (bei Schwerbehinderung 02.08.1958) geboren sind. Für Max Mustermann gibt es somit zunächst zwei Modelle, wobei es mit vorausgegangener Teilzeitbeschäftigung auch andere Verläufe im Blockmodell geben kann:

- a. Blockmodell (3,75 Anspargahre und 2,5 Freistellungsjahre)
Arbeitszeit: (i. d. R.) Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ
Beginn Ansparphase: (ca.) 01.10.2015
Beginn Freistellungsphase: 01.08.2019
Ende Blockmodell zum 19.02.2022 (zurzeit ist nur der gesetzliche Ruhestand möglich)
- b. Teilzeitmodell
Arbeitszeit: 60% des unter a. angegebenen Durchschnitts
Beginn: 01.08.2015
Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 19.02.2022

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig und man erhält während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (auch in der Freistellungsphase des Blockmodells) ca. 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die einem bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. Bei Schwerbehinderung kann das Blockmodell auch mit dem Antragsruhestand verknüpft werden. Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis); Schulleiterinnen und Schulleiter sind vom Teilzeitmodell ausgenommen.

5. **Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)**

Wenn Kollege Mustermann die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann er sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Er erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht (im Unterschied zur nachfolgenden Variante) in der Regel ein Beihilfeanspruch.

Beginn: 01.08.2015

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 19.02.2022, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden (siehe Bemerkung unter 6.)

6. **Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)**

Sie ist die teuerste Variante und muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Man erhält keine Bezüge, keine Beihilfe und erwirbt auch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.





Seite 4/4

Beginn: 01.08.2015

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand von Max Mustermann zum 19.02.2022

Bemerkung: Möglich ist die Beantragung nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Summe aller Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) darf aber (wie unter 5.) in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten (Art. 92 BayBG).

Antragsstellung: Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die allgemeine Frist für Anträge zum nächsten Schuljahr ist der 30. April. Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten findet man auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare.html

Versorgung: Den voraussichtlichen Ruhegehaltssatz zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze kann man im Internet durch Eingabe der persönlichen Daten beim Landesamt für Finanzen (LFF) erhalten. Die Adresse dazu lautet:

www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx

Eine umfassende Auskunft erhalten alle Beamten auf Antrag beim LFF, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wegen Dienstunfähigkeit voraussichtlich in den Ruhestand versetzt werden. Alternativ- oder Mehrfachberechnungen werden jedoch vom LFF grundsätzlich nicht durchgeführt. Auch der Hauptpersonalrat kann diese Berechnungen nicht durchführen; bitte wenden Sie sich hierfür an unseren Experten Herrn Willi Renner (s.u.).

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv

dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 21

Rita Bovenz

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv u.
Vorsitzende bpv Oberbayern

rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 20

Arno Vollath

Ref. Wirtschaftliche und
soziale Fragen bpv

wirtschaft@bpv.de

Tel. 089 – 444 99 199

Michael Schwägerl

Hauptpersonalrat
stellv. Vorsitzender bpv
Ref. Bildungs- und Schulpolitik bpv

michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 27

Willi Renner

Ref. Ruhestandsfragen,
Pensionisten und
Hinterbliebene bpv

renner@bpv.de

Tel. 08725 – 967154

